

Kleine Geschichte der Katholischen Kirchgemeinde Luzern bis 1974¹

1. Vorgeschichte

- 1820 Der Stand Luzern beschliesst in einem Gesetz die gleichförmige Organisation der Kirchgemeinden im Kanton analog zu den politischen Gemeinden. Der Staat übernimmt die Aufsicht über das Vermögen der Kirche. Der Einfluss kirchlicher Behörden wird auf ein Minimum reduziert oder übergeben.
- 1831 Die Stadt Luzern regelt die Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten durch den Stadtrat nach dem kantonalen Gesetz von 1820.
- 1842 Der Stand Luzern erlässt ein Organisationsgesetz für Kirche und Verwaltung des Kirchengutes. Die kirchliche Oberbehörde (Bistum) erhält Verwaltungs- und Mitspracherecht. (In den Organisationsgesetzen von 1853 und 1866 wurde dieses Mitspracherecht zum Teil wieder ausgeschaltet.)
Der Kanton wird in 74 Kirchgemeinden aufgeteilt. Die politischen Gemeinden können weiterhin die Kirchgemeindeangelegenheiten verwalten.

2. Zeitgeschichtliche Hintergründe

- 1870 Das I. Vatikanische Konzil mit der Erklärung der Unfehlbarkeit des Papstes löst Opposition aus im Klerus. Kritisch äussert sich z.B. des Strafhauspfarrers Egli in einer Predigt. Er wird darauf abgesetzt und mit dem Kirchenbann belegt.
- 1871 Eine antikuriale Gruppe von Politikern lädt zu einer Besprechung im Schützenhaus ein (31. März) und fordert Staatsschutz für gegen Rom opponierende Kleriker. Der Stadtrat verbietet die Lehre der Unfehlbarkeit an Schulen. Die antiklerikale Bewegung ist stark mit politischem Radikalismus verbunden. Gleichzeitig formiert sich eine katholisch-konservative Gegenbewegung, vornehmlich auf dem Land (Surseer Tagung, 10. April 1871)
Die Grossratswahlen bringen einen Sieg der Konservativen im Kanton. Der Regierungsrat versucht, einen vorsichtigen Mittelkurs zu steuern und unterstützt die innerkirchliche Opposition nicht mehr.
Die neue Regierung will die Kollaturrechte² an die Gemeinden abtreten. In der Stadt Luzern betrifft dies den Stadtpfarrer von St. Leodegar, den Kaplan der Peterskapelle und die Kuratkaplanei St. Maria zu Franziskanern. Die Liberale Stadtpartei setzt sich ebenfalls dafür ein.

Gründung des „Schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken“ (Augustin Keller) in Solothurn als Opposition zu den Beschlüssen des Vatikanum I (Unfehlbarkeit des Papstes); auch in Luzern wird ein Ortsverein gegründet.

Der Ortsverein Luzern verlangt in einer Resolution an den Stadtrat die Kollaturrechte an die Stadtgemeinde zu übertragen; ein Verbot, Unfehlbarkeit des Papstes zu lehren an den Schulen sowie eine Erklärung, die Einwohnergemeinde der Stadt Luzern wolle nicht der neuromisch-päpstlichen Kirche angehören.

¹ nach: Alois Steiner, Katholische Kirchgemeinde Luzern 1874-1974, Luzern 1973

² Kollatur: Recht auf Besetzung eines Kirchenamtes, einer niederen Pfründe

3. Die Gründung der Kirchgemeinde

1873 Der Stadtrat von Luzern möchte die kirchlichen Angelegenheiten durch eine besondere Kirchenverwaltung ausüben lassen.³ Er beschliesst, von der Regierung die Kollaturrechte zu verlangen, und eine Organisation der Kirchgemeinde mit Kirchenrat zu schaffen.

1874 Am 22. Februar wird die Vorlage des Stadtrates betr. Errichtung einer Kirchgemeinde und das Postulat der Kollaturrechte an einer Kirchenversammlung einstimmig gutgeheissen.

Damit scheint auch das Ziel des „Vereins freisinniger Katholiken“ in Griffnähe, dass die Katholische Kirchgemeinde der altkatholischen Nationalsynode anzugliedern sei. Doch werden auch Gegenkräfte aktiv. Der Regierungsrat als Oberbehörde soll eingeschaltet werden: Weil der Kirchenrat eine reine Verwaltungsbehörde ist, kann er in Schranken gewiesen werden, wo er seine Befugnisse überschreitet.

Am 24. Juni 1874 findet die konstituierende Sitzung des neuen Kirchenrates statt.

4. Die Aufgaben des ersten Kirchenrates

a. Schaffung einer eigenen Organisation (Statut)

Die Organisation wurde der Einwohnergemeinde nachgebildet mit folgenden Organen:

- Kirchgemeindeversammlung
- Grösserer Kirchenrat (1878 „Kirchgenossenausschuss“): 7 Mitglieder des engen Kirchenrates plus 20 Mitglieder
- Enger Kirchenrat (1878 „Kirchenverwaltung“ genannt): Stadtpfarrer plus 6 Mitglieder

Der rein staatliche Charakter wurde hervorgehoben. Es gab keine geistige Standortbestimmung und es war keine Rede von Zugehörigkeit zum Bistum.

Der Stadtpfarrer versuchte bei der Erarbeitung des Statuts, die Rechte des Pfarrers und der kirchlichen Behörden zu wahren. Seine Einwände wurden im Entwurf in Anmerkungen erwähnt.

Am 17. Oktober 1875 wurde das Statut an einer Kirchgemeindeversammlung mit 696 Ja gegen 598 Nein angenommen.

Der Grosse Rat musste das Statut jedoch noch genehmigen und hatte 22 Rekursbeschwerden zu bearbeiten. Im Nov. 1876 verweigerte der Grosse Rat die Genehmigung mit der Begründung, das Organisationsstatut sei nicht verfassungskonform.

Die Kirchgemeinde ihrerseits legte Berufung ein beim Bundesgericht, welches die Beschwerde guthiess. Dennoch wurde das Organisationsstatut neu diskutiert und im Herbst 1878 angenommen und genehmigt.

In der neuen Vorlage wurden alle Bedenken des Stadtpfarrers aufgenommen und ein Aufsichtsrecht des Regierungsrates über alle Beschlüsse des Kirchenrates eingeführt. Auch die Rechte des Diözesanbischofs (Errichtung bzw. Aufhebung von Kirchenbeamten) wurden eingeräumt.

Damit war die Organisation der Kirchgemeinde eindeutig nicht mehr altkatholisch!

³ Angegebene Gründe: Grenze politischer Gemeinde und Kirchgemeinde nicht identisch; gewisse Kultusaufgaben mussten aus Polizeikasse bestritten werden; neue konfessionelle Vielfalt in Stadt und Stadtrat; Evangelische und „Israeliten“ hatten schon eigenen Kirchenrat bzw. Vorstand.

b. Stellungnahme zu vatikanischen Dogmen

Was ursprünglich beabsichtigt war, konnte letztlich nie getan werden, obwohl die ersten Kirchenräte sich als Altkatholiken bekannten.

Politische Gründe (Verflechtung mit der liberalen Partei, Angst vor Wählerverlusten) und mangelnder Rückhalt in der breiten Bevölkerung sowie die Streitigkeiten um das Organisationsstatut verhinderten eine solche Stellungnahme.

c. Übernahme des Vermögens

Darum kümmerte sich eine Kommission, welche mit dem Stadtrat als bisherigem Kirchenrat die Verhandlungen führte. Übernommen wurden:

- Gebäude: v.a. Hofkirche und Umgebung (später neue Besitzregelung mit dem Stift), Peterskapelle mit Kaplan- und Sigristenhaus (später Abtausch mit Furrengasse 9), Franziskanerkirche und angrenzendes Gebäude (Pfarrhaus), Museggkapelle, Studentenskapelle im Obergrund (heute St. Paul)
- Wertschriften im Nominalwert von Fr. 178'701.92
- Jahrzeitfonds der Franziskanerkirche im Wert von Fr. 130'667.71

Die übrigen kirchlichen Gebäude der Stadt gehören:

- Sentikirche: Ortsbürgergemeinde, ab 1931 Sentistiftung
- Jesuitenkirche: Kanton Luzern
- Mariahilfkirche: Einwohnergemeinde Luzern

Die Kirchgemeinde erhielt die Pflegschaft für Hergiswald, während die Friedhöfe und das Totenhaus bei der Stadt blieben

d. Kollaturrechte

Streit gab es um die Pfarrpfründe im Hof wegen folgender Frage: Ist der Leutpriester Teil des Stifts oder eine eigene Pfründe der Kirchgemeinde? Auf Anfrage des Regierungsrates befand das Stift: Das Stift sei Träger des Pfarramtes sowie der Pfründe und stelle einen weltpriesterlichen Vikar als Leutpriester an. Auch über diese Frage wurde zwischen Kirchenrat und Regierungsrat bis vor Bundesgericht gestritten, wobei dieses Mal der Regierungsrat Recht behielt. Schliesslich befand der Grosse Rat, die Regierung könne kein Recht abtreten, über das noch keine Klarheit gewonnen sei. Die Verhandlungen zogen sich hin, 1879 wurde ein neuer Kirchenrat gewählt ohne altkatholische Mitglieder und 1884 fiel in der Kirchgemeindeversammlung der Entscheid, auf die Kollaturrechte für St. Leodegar zu verzichten. Diese sind bis heute beim Regierungsrat des Kantons Luzern. Die Rechte zur Ernennung des Kuratskaplans an der Franziskanerkirche und des Kaplans der Peterskapelle gingen jedoch vom Regierungsrat an die Kirchgemeinde über.

e. Kapuzinerfrage

Nach 1870 zeigten sich die Kapuziner als eifrige Vertreter der ultramontan-romtreuen Linie, was sie vor allem in ihren Predigten einbrachten, evt. gar beim Beichtören. Daher wollte der Kirchenrat die Kapuziner von den städtischen Kanzeln und der Mitarbeit in der Seelsorge fernhalten. Im März 1877 wurde der jährliche Beitrag aus dem Kirchengut an die Kapuziner gestrichen, was jedoch grosse Opposition im Volk nach sich zog, so dass eine Kirchgemeindeversammlung im September 1878 beschloss, diese Streichung aufzuheben.

Mit den Neuwahlen in den Kirchenrat von 1879 ging die altkatholische Phase des Kirchenrates der Stadt Luzern zu Ende.

5. Einführung der Kirchensteuer und Revisionen der Kirchenordnung nach 1878

a. Einführung der Kirchensteuer

Zunächst bestritt die Kirchgemeinde ihre Aufwendungen für Seelsorge, Unterricht und Verwaltung mit den Einnahmen aus Fonds. Kirchenbauten und –renovationen lagen so aber kaum drin, auch wenn die Renovation der Hofkirche und der Bau der Pauluskirche noch auf diese Weise – und mit vielen Spenden – finanziert werden konnten.

Ab 1904 zeigten sich immer wieder grössere Probleme bei der Finanzierung der ordentlichen Aufgaben der Kirchgemeinde. Für die Jahre 1909, 1912 und 1916 wurden einmalige Steuererhebungen (0,5 Promille) beschlossen.

Man zögerte zunächst, solche Steuererhebungen einzuführen, da bis 1909 die Alt- oder Christkatholiken immer noch im Stimmregister der Kirchgemeinde geführt wurden. Die Steuererhebung führte dazu, dass diese formell den Austritt aus der römisch-katholischen Kirche gaben. Aufgrund der Steuererhebung gab es auch einige Kirchengaustritte von römisch-katholischen Mitgliedern.

Einen regelmässigen Steuerbezug gibt es seit 1917, wegen höherer Ausgaben für die Seelsorge und neuer Bauvorhaben.

1957 wurde zudem der Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden im Kanton beschlossen, an den die Kirchgemeinde der Stadt einen grösseren Beitrag leistet.

b. Revision der Kirchenordnung von 1934

Ein erster Versuch der Revision scheiterte 1920 wegen eines Streits um die bischöfliche Mitsprache. Bischof Stammler konnte den neuen Entwurf, der ihm vorgelegt wurde, nicht gutheissen, weil man plötzlich den Eindruck hatte, eine Kirchenordnung sei eine „res mixta“, betreffe also staatliches *und* kirchliches, und nicht allein staatliches Recht.

1925 wurde der ehemalige Hofpfarrer Ambühl zum Bischof gewählt. Jetzt liess sich neu verhandeln. Am 15. Juli 1934 wurde die neue Kirchenordnung genehmigt. Die Kirchgemeinde Luzern nannte sich aber nicht „römisch-katholisch“, sondern bloss „katholisch“.

Neuerungen:

- Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde umschrieben
- Zeitgemässe Bezeichnungen für die Behörden (Kirchenrat und Grosser Kirchenrat)
- Kirchgemeindeversammlung beibehalten, aber nur für grosse Geschäfte; Rekursmöglichkeit
- Mitgliedschaft aller städtischen Pfarrer im Grossen Kirchenrat (dies waren unterdessen vier: St. Leodegar, St. Maria, St. Paul, St. Karl)

c. Revision der Kirchenordnung von 1963/66

1963 verabschiedete der Kanton ein neues Gemeindegesezt, was eine Revision der Kirchenordnung verlangte. Dafür wurde eine Kommission eingesetzt. Umstrittene Punkte waren:

- Klare Trennung zwischen Exekutive und Legislative, d.h. der Präsident des Kirchenrates (der Stadtpfarrer von St. Leodegar) konnte nicht mehr gleichzeitig Präsident des Grossen Kirchenrates sein.

Am 30. Januar 1964 wurde August Imbach als erster Laie zum Präsidenten des

Grossen Kirchenrates gewählt, was auch als Aufwertung der Laien in der Folge des Zweiten Vatikanischen Konzils gedeutet wurde.

- Bisher waren die Pfarrherren vollgültige Mitglieder des Grossen Kirchenrates ex officio, d.h. ohne Wahl.

Dagegen wurde beantragt, die Pfarrer sollten nur noch beratend und mit Antragsrecht, und nicht einfach von Amtes wegen im Grossen Kirchenrat vertreten sein.

Dieser Antrag wurde aber knapp mit 13 zu 10 Stimmen abgelehnt.

Darauf reichten Vertreter der Liberalen und der SP Beschwerde beim Regierungsrat ein, worauf der Grosse Rat sein Gemeindegesetz änderte, damit eine Bestimmung möglich wurde, dass Pfarrer von Amtes wegen der Vertretung der Bürgerschaft angehören könnten.

Dagegen erhoben 25 katholische Stimmbürger des Kantons Beschwerde beim Bundesgericht, welche jedoch abgewiesen wurde.

Die neue Gemeindeordnung konnte am 8. Mai 1966 zur Abstimmung gebracht werden und wurde mit 1806 Ja gegen 469 Nein angenommen.

d. Vorstoss Entwicklungshilfe

1967 wurden zum ersten Mal Steuergelder (Fr. 50'000.-) für die Weltmission eingesetzt, entsprechend der päpstlichen Enzyklika „Populorum progressio“ und des Missionsdekretes von Vat II, welche die Verpflichtung der Christen gegenüber den Menschen in der Dritten Welt betonten.

1970 bestellte der Kirchenrat eine Entwicklungshilfekommision, welche dem Kirchenrat jährlich die Auswahl der zu unterstützenden Projekte vorschlägt.

e. Kirchenratswahlen 1971

Seit etwa 1910 wurden Kirchenrat und Grosser Kirchenrat nach einem Parteischlüssel gemäss den Ergebnissen der vorangegangenen Grossratswahlen ermittelt und eine sogenannte „Verständigungsliste“ aufgestellt. Nach dem Konzil gab es Bestrebungen für eine stärkere Entflechtung Kirche und Staat und damit auch eine Ablösung der Parteien von der Bestellung der staatskirchenrechtlichen Behörden. Die ersten Wahlen in die kantonale Synode (1970) fanden schon ohne Mitwirkung der Parteien statt.

Die Pfarrkonferenz richtete sich 1970 an die Parteien mit der Bitte um Verzicht an der Wahlbeteiligung. Dafür sollten die Pfarreien die Vorbereitung der Wahlen an die Hand nehmen.

Ein gemeinsam bestelltes Wahlkomitee beriet die Vorschläge von Pfarreien und Parteien und stellte 2 Listen mit insgesamt 60 Kandidaten auf für die 30 Sitze des GKR. Das Vorgehen befriedigte jedoch nicht, vor allem, weil der Parteischlüssel weiter eingesetzt werden sollte, obwohl neu auch die Frauen mitwählen konnten. Nachdem zuerst LdU und SP, dann die Liberalen Verzicht erklärt hatten, folgten auch die Konservativen und verzichteten auf die Wahlbeteiligung.

Die Pfarreien stellten auf 8 Pfarreilisten 69 Kandidierende für den Grossen Kirchenrat auf (26 Frauen und 43 Männer).

Am 14./15. März wurden die neuen Mitglieder gewählt (5 Frauen, 25 Männer). Ex officio gehörten auch die 7 Pfarrer der Stadt dem Grossen Kirchenrat an.

Im Kirchenrat waren weiterhin 6 gewählte Mitglieder (alles Männer) vertreten, sowie der Stadtpfarrer von St. Leodegar als Präsident (ex officio).

f. *Veränderungen anfangs der 70er Jahre*

- 1972: Errichtung des Rektorats für Religionsunterricht (Karl Kirchofer)
- Bauliche Anpassung der Pfarrkirchen nach der Liturgiereform
- Abbau eines gewissen katholischen Triumphalismus mit Reduktion der Prozessionen (z.B. Musegger Umgang „kleine Romfahrt“; Verkürzung Fronleichnamsprozession)
- Veränderung der „Volksmission“ (alle 10 Jahre) in kontinuierliche Bildungsangebote
- 1970: Einrichtung der „Pfarreiseelsorgekonferenz“(PSKL) zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Pfarrern und Pfarrgeistlichen. Dazu gehörten auch die Religionslehrer, die Fremdsprachigen- und Spezialsorge der Stadt.
- Bildung von Pfarreiräten mit Beratungsfunktion
- Ökumenische Offenheit und Zusammenarbeit
- Soziale Aufgaben gewannen an Bedeutung, z.B. die Betreuung alternder und alter Menschen. Daher wurde auf gesamtstädtischer Ebene ein Altersseelsorger eingesetzt (Bruno Truttmann)
- Familienhilfe und Fürsorgestellen der Pfarreien wurden zunehmend wichtiger
- Der Sakristanenberuf wurde auf Initiative der Kirchgemeinde Luzern vom BIGA anerkannt und eine 2-jährige Lehre eingeführt, mit zwei Lehrstellen in der Stadt Luzern.
- Der Katholizismus verliert sein geschlossenes Bild. Dazu ein Zitat von Otto Betz (1969), das Alois Steiner in seine Geschichte der Kirchgemeinde zitiert:
„Eine ganze Musterplatte von verschiedenen ‚Katholizismen‘ bietet sich in unseren Städten an. Da gibt es die unproblematische Kirchlichkeit eines volkstümlichen Barockkatholizismus, es gibt militante Formen eines straffen Blockkatholizismus, es gibt das lebenswürdige, aber unverbindliche Kulturchristentum, aber auch das sozial engagierte Tatchristentum. Es finden sich Sakralromantiker, die einem vergangenen Gebilde nachtrauern, und bilderstürmende Puristen, die ein geschichtsloses ‚nacktes‘ Christentum leben wollen. Es schliessen sich Christen zusammen, die in ihrer ungebrochenen Religion Platz für Magie und Aberglauben haben, andere haben längst Abschied genommen von allen ‚religiösen‘ Formen ihres Glaubens und siedeln ihr Christentum ganz und gar in den welthaften Zonen ihres Alltagsbereichs an. ... Aber das ist nun einmal die innerkirchliche Situation, die wir zur Kenntnis nehmen sollen, ohne gleich Angst bekommen zu müssen.“⁴

Weitsichtig sind dazu die Überlegungen von Hofpfarrer Joseph Bühlmann in seinem Jahresbericht von 1968:

„Wie kommt die Kirche an die abseits Stehenden heran? Dieser Ruf verlangt gebieterisch, dass alle bisherigen Leistungen, Pläne und Aufgaben neu überprüft werden.“⁵

Zusammengestellt von Franziska Loretan-Saladin

⁴ Otto Betz, *Gemeinde von morgen*, München 1969, 40; zitiert bei Alois Steiner, 118.

⁵ Alois Steiner, 118.